

**Klage, eingereicht am 4. Juli 2011 — Lyder Enterprises/GS
— Liner Plants NZ (1993) (Southern Splendour)**

(Rechtssache T-367/11)

(2011/C 282/57)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Lyder Enterprises Ltd (Auckland, Neuseeland) (Prozessbevollmächtigter: G. Pickering, Solicitor)

Beklagter: Gemeinschaftliches Sortenamt (GS)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Liner Plants NZ (1993) Ltd (Waitakere, Neuseeland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Beschwerdekammer des Gemeinschaftlichen Sortenamts vom 18. Februar 2011 in der Sache A007/2010 aufzuheben und für nichtig zu erklären und

— das Verfahren bis zur endgültigen Entscheidung durch den High Court von Neuseeland in der Sache CIV:2011:404:2969 auszusetzen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Antragsteller auf gemeinschaftlichen Sortenschutz: Die Klägerin.

Betroffener gemeinschaftlicher Sortenschutz für: Southern Splendour — Sortenanmeldung Nr. 2006/1888.

Einwender gegen den Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz: Liner Plants NZ (1993) Ltd (Waitakere, Neuseeland).

Einwendung: Die Einwendung beruhte auf der Behauptung, dass der Antragsteller weder die Person, die die Sorte gezüchtet, entdeckt oder entwickelt habe, noch Rechtsnachfolger dieser Person sei.

Entscheidung des Ausschusses des GS: Zurückweisung der Anmeldung Nr. 2006/1888 für die Sorte „Southern Splendour“ (Entscheidung Nr. R972).

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs, Unzuständigkeit, Missachtung des grundlegenden Billigkeitsgedankens und Verstoß gegen ein wesentliches prozessuales Erfordernis, soweit die Beschwerdekammer entschieden habe, dass der in den Schreiben des Antragstellers enthaltene Beweis zurückzuweisen sei, weil er nicht die Form einer eidesstattlichen Versicherung habe.

Klage, eingereicht am 8. Juli 2011 — Polyelectrolyte Producers Group u. a./Kommission

(Rechtssache T-368/11)

(2011/C 282/58)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Polyelectrolyte Producers Group (Brüssel, Belgien), SNF SAS (Andrezieux Boutheon, Frankreich) und Travetanche Injection SPRL (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Van Maldegem und R. Cana)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

— die Verordnung (EU) Nr. 366/2011 der Kommission vom 14. April 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Anhang XVII (Acrylamid) (ABl. 2011, L 101, S. 12) für nichtig zu erklären;

— der Kommission die Kosten und Auslagen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die angefochtene Verordnung enthalte offensichtliche Beurteilungsfehler, soweit die Europäische Kommission, erstens, sich auf Angaben gestützt habe, die nach dem anwendbaren gesetzlichen Rahmen für die Exposition von Menschen und Umwelt in der EU nicht relevant seien, und, zweitens, die sich aus der Acrylamid-Abdichtung ergebenden Risiken nicht nach den einschlägigen geltenden Anforderungen bestimmt habe und sich stattdessen auf Angaben gestützt habe, die die Verwendung eines anderen Stoffs betreffen; dies habe zur Folge, dass der Erlass der genannten Verordnung nicht die nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Anforderungen erfülle.

2. Zweiter Klagegrund: Die angefochtene Verordnung verstoße gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

3. Dritter Klagegrund: Die angefochtene Verordnung sei unter Verstoß gegen Art. 296 AEUV unzureichend begründet.

Klage, eingereicht am 5. Juli 2011 — Diadikasia Symboloi Epicheiriseon/Kommission u. a.

(Rechtssache T-369/11)

(2011/C 282/59)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Diadikasia Symboloi Epicheiriseon AE (Chalandri, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Kryptallidis)

Beklagte: Europäische Kommission, Delegation der EU in der Türkei (Ankara, Türkei) und Zentrale Finanzierungs- und Vergabestelle (CFCU) (Ankara)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— ihr den Schaden zu ersetzen, der ihr durch die ihrer Ansicht nach rechtswidrige Entscheidung (und etwaige nachfolgende Entscheidungen) eines der Beklagten (Delegation der EU in der Türkei) vom 5. April 2011 entstanden ist, mit der die Vergabe des Auftrags zur „Erweiterung des europäisch-türkischen Netzwerks von Geschäftszentren in Sivas, Antakya, Batman und Van — EuropeAid/128621/D/SER/TR“ an das Konsortium⁽¹⁾ aufgrund einer angeblich „unrichtigen Angabe“ rückgängig gemacht wurde;

— den Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sechs Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund

— Die Beklagten hätten dadurch unter Verstoß gegen Art. 10 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis ihre berechtigten Erwartungen enttäuscht, dass sie die Entscheidung über die Vergabe des in Rede stehenden Projekts an das Konsortium mit der Begründung, sie hätten unrichtige Angaben gemacht, unerwartet aufgehoben hätten.

2. Zweiter Klagegrund

— Die Beklagten hätten dadurch gegen den allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit und gegen Art. 4 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis verstoßen, dass sie der Klägerin unrichtige Angaben vorgeworfen hätten, ohne zuvor auf irgendein Dokument hingewiesen zu haben, das angeblich unzutreffende Angaben enthalte.

3. Dritter Klagegrund

— Die Beklagten hätten dadurch den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör missachtet, dass sie sie unter Verstoß gegen Art. 16 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis von ihrer Absicht, die Auftragsvergabe rückgängig zu machen, nicht in Kenntnis gesetzt hätten.

4. Vierter Klagegrund

— Die Beklagten hätten unter Verstoß gegen Art. 18 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis keine schlüssigen Angaben darüber gemacht, welche Unterlagen die Klägerin angeblich verfälscht habe.

5. Fünfter Klagegrund

— Die Beklagten hätten die Klägerin unter Verstoß gegen die Art. 11 und 19 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis nicht über mögliche Rechtsbehelfe in Bezug auf die gegen sie erlassene Entscheidung belehrt.

6. Sechster Klagegrund

— Die Beklagten hätten über den ihnen vorliegenden Sachverhalt ermessensmissbräuchlich entschieden und somit ihre Befugnisse überschritten, da die von der Vergabestelle genannten Gründe lediglich während des Vergabeverfahrens, nicht jedoch nach Zuschlagserteilung zum Ausschluss eines Angebots wegen Nichterfüllung der Beurteilungskriterien hätten führen können.

⁽¹⁾ „DIADIKASIA BUSINESS CONSULTANTS S.A. (GR) — WYG INTERNATIONAL LTD (UK) — DELEEUW INTERNATIONAL LTD (TR) — CYBERPARK (TR)“

Klage, eingereicht am 15. Juli 2011 — Palirria Souliotis/Kommission

(Rechtssache T-380/11)

(2011/C 282/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Anonymi Viotechniki kai Emporiki Etairia Kataskevis Konservon — Palirria Souliotis AE (Psacha, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 447/2011 der Kommission vom 6. Mai 2011 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. L 122, S. 63) für nichtig zu erklären;

— der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe gegen ein wesentliches Verfahrenserfordernis verstoßen, da sie den Ausschuss für die Nomenklatur nicht ordnungsgemäß konsultiert habe. Außerdem habe sich die Kommission nicht mit dem von der Klägerin vorgelegten Gutachten befasst.